



Abteilung P
Parlament

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Referat
P 3

Unser Zeichen
LE 32/18

Ansprechpartner/in
Herr Dr. Mayer

Durchwahl
(06131) 208-2234

Fax
(06131) 208-2555

E-Mail
poststelle@landtag.rlp.de

Datum
26. Oktober 2018

Änderung des Feiertagsgesetzes

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Gesetzesänderung begehrten. Im Einzelnen wünschten Sie eine Änderung bestehender Regelungen zum Sonn- und Feiertagswaschverbot an Autowaschanlagen in Rheinland-Pfalz, insbesondere in Gewerbegebieten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 16. Oktober 2018 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 10. August 2018 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das rheinland-pfälzische Feiertagsgesetz verbietet grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Damit trägt der Gesetzgeber der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Grundgesetzes und der Landesverfassung Rechnung. Der Sonntag sowie die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe besonders geschützt. Diese sogenannte Sonn- und Feiertagsgarantie steht nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers.“

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ist verboten, weil er insbesondere durch an- und abfahrende Kunden, mögliche Warteschlangen, Öffnen



und Schließen der Tore sowie Betriebsgeräusche der Anlage eine öffentlich bemerkbare Tätigkeit darstellt, die die äußere Ruhe beeinträchtigt und dem Wesen des Sonn- und Feiertages widerspricht.

Das Autowaschen muss nicht zwingend oder in erster Linie an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werden. An den Werktagen besteht hierzu hinreichend Gelegenheit. Insoweit gibt es, anders als bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, für den Betrieb von Autowaschanlagen kein Versorgungsinteresse. Das geltende rheinland-pfälzische Feiertagsgesetz sieht keine Möglichkeit vor, zum Beispiel durch behördliche Entscheidungen im Einzelfall, Ausnahmen zuzulassen.

Die Verwaltungs- und die Zivilgerichte in Rheinland-Pfalz haben in ihrer Rechtsprechung wiederholt festgestellt, dass der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen rechtlich unzulässig ist und auf die Gründe hierfür hingewiesen.“

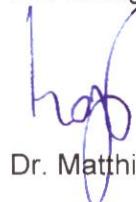
Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Matthias Mayer